SUNNEMATTE

WOHNEN. BEGEGNEN. GESUNDHEIT.

Taxordnung

2027



Taxordnung APZ 2027

Konkordatsnummer E 7004.03
MWST-Nummer CHE-100.616.880 MWST
GLN 7601002104227

1 Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, 6182 Escholzmatt. Sie tritt per **1. Januar 2027** in Kraft und ersetzt die Taxordnung 2025 gültig ab 1. Januar 2025.

2 Taxen

2.1 Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag auf der Basis eines Einbettzimmers.
Die **Taxen** setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- **Pension und Betreuung** (Aufenthaltstaxen für nicht-KLV Leistungen) gemäss Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung)

- **Pflegeleistungen** (Pflegetaxen für KLV Leistungen in 12 Beitragsstufen, Rechnungsstellung an Krankenkasse, Wohngemeinde und Bewohnende)

- **Individuelle Verrechnungen**

Die Bewohnenden der Sunnematte beauftragen mit dem Eintritt ins APZ Sunnematte die Geschäftsleitung, die Pflegetaxen nach KLV (Krankenpflege- Leistungsverordnung) bei Versicherer (Krankenkasse) und beim Restfinanzierer (zuständige Gemeinde) direkt geltend zu machen.

Ebenso wird die Geschäftsleitung beauftragt, die anfallenden verrechenbaren individuellen Pflegeprodukte (MiGeL) direkt mit den Krankenkassen abzurechnen (MiGeL = Mittel- und Gegenstandsliste).

Dazu sind in einer Liste des Bundes maximale Beträge festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen. Als Folge davon gehen allfällige Zusatzkosten zu Lasten der Bewohnenden.

2.2 Verrechnung Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung)

Bezeichnung	Pflegestufe	Kosten
Eintrittspauschale	alle	CHF 200.00 einmalig
Aufenthaltstaxe Zimmer ohne Dusche	alle	CHF 153.00[1] / Tag
Aufenthaltstaxe Zimmer mit Dusche	alle	CHF 158.00 / Tag
Komfortreduktion im Einzelzimmer doppelt belegt	alle	CHF 10.00 / Tag
Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	alle	CHF 20.00[2] / Tag

[1] Für Bewohnende, welche die Niederlassungsbewilligung in einem anderen Kanton haben, wird je nach Bestimmungen des massgebenden Kantons, die Differenz auf die Aufenthaltstaxe aufgerechnet.
[2] Für max. 3 Monate.

Spezialbetreuung Kurzzeit inkl. Verpflegung	alle	CHF 100.00 – 150.00 / Tag
Reservationstaxe	alle	Gemäss Aufenthaltstaxe abzüglich 10.00 / Tag
Zuschlag Zimmer mit Balkon	alle	CHF 50.00 / Monat
Austrittsgebühr, inkl. Zimmerreinigung (Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen, werden nach Aufwand belastet)	alle	CHF 450.00 einmalig
Austrittsgebühr Kurzzeitaufenthalt		CHF 300.00
Vorauszahlung Eintritt	alle	CHF 5'000.00 einmalig

2.3 Verrechnung der Pflegeleistungen pro Tag Kanton Luzern

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohnende	Anteil Versicherer	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe KLV	1	CHF 5.30	CHF 9.60	CHF 00.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 1.20
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 20.10
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 38.90
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 57.80
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 76.70
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 95.50
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 114.40
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 133.30
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 152.10
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 171.00
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 189.90

2.4 Individuelle Verrechnung (inkl. MWSt.)

Bezeichnung	Verrechnung	Basispreis
Durch die Krankenkasse nicht gedeckte Pflege-Materialkosten (MiGeL-Produkte)	Aufwand	Vorgaben MiGeL
Namensbeschriftung Kleider (obligatorisch) Übertritt aus anderem Heim wenn bereits beschriftet pauschal 70.-	Einmalig	CHF 200.00
Miete Telefonapparat	Monatlich	CHF 5.00
Telefon Grundgebühr (inkl. Festnetz- und Mobiltelefonie Schweiz)	Monatlich	CHF 20.00
Kabelfernsehgebühren	Monatlich	CHF 15.00
Telefongesprächstaxen (Auslandgespräche und Spezialnummern 0800/0900, und andere)	Aufwand	
Zusätzlicher Getränkebezug: Nicht im Aufenthalt inbegriffen sind Süssgetränke PET oder Dosen 2-5 dl (Inbegriffen: Ein alkoholisches Getränk pro Tag)	Monatlich	Gemäss Bezug
Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel	Quartalsweise	
Sonstige Arbeiten / Dienstleistungen nach Aufwand; Bedarf bitte beim Empfang melden (z.B. Arbeiten durch Technischen Dienst, Administrative Unterstützung, etc.)	Aufwand / Std.	CHF 70.00
Fahrdienst aus medizinischen Gründen (Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (EL) können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen)	Aufwand / Std. / km	Siehe Sunnex Tarife
Fahrzeugbenutzung für Bewohnende	Pro Km	CHF 1.00
Dienstleistungen Coiffeuse	Aufwand	
Dienstleistungen Fusspflege und Pediküre aus kosmetischen Gründen	Aufwand	
Inkontinenzmaterial	Aufwand	
Recyclinggebühr (Möbel, TV etc.)	Aufwand	
Dienstleistungssalon, Cafeteria, Kioskartikel gemäss Preislisten/Verrechnung	Aufwand	
Vorschüsse (Taschengeld)	Bezug	
Zimmerservice (exkl. medizinische Gründe)	Pro Mahlzeit	CHF 5.50
Umtriebs-Entschädigung bei Nichteintritt (Ausnahme: Spitalaufenthalt oder Todesfall)	Einmalig	CHF 250.00
Kosten für Mahlzeiten (Vollpension) und Übernachtungen (im BW Zimmer) von Gästen der Bewohnenden (Ausnahme: Begleitung während Sterbephase)	Pro 24h	CHF 100.00
Parkplatzmiete in der Tiefgarage oder Aussenplatz		CHF 120.00 / 80.00
Parkplatzmiete für elektrische Mobilitätsfahrzeuge	Monatlich	CHF 20.00

2.5 Reservationstaxen

2.5.1 Eintritt

Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet. Muss ein Zimmer bis zu einem definitiven Eintritt vorreserviert werden, wird eine Reservationstaxe gemäss Ziffer 2.2. (Aufenthaltstaxe) verlangt abzüglich 10.00 pro Tag.

2.5.2 Abwesenheit / Spitalaufenthalt

Für Abwesenheit / Spitalaufenthalt werden folgende Reduktionen gewährt:
Ab dem Folgetag bei der Aufenthaltstaxe um CHF 10.00 pro Tag, sowie um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und des Restfinanzierers. Für An- und Rückreisetage wird keine Reduktion gewährt. Die Reduktion der Aufenthaltstaxe gilt während höchstens 30 Tagen pro Jahr. Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.2. werden auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

2.5.3 Austritt / Todesfall

Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Nach dem Austritts- oder Todestag wird nur noch die Aufenthaltstaxe (Pension und Betreuung) mit der Reduktion von CHF 10.00 pro Tag ohne Anteile der Pflegetaxe gemäss Ziffer 2.2. für mindestens fünf Tage verrechnet. Kann das Zimmer nicht innerhalb dieser fünf Tage geräumt werden, wird die Taxe bis zum darauffolgenden Werktag verrechnet. Bei Kurzzeitaufenthalten gilt der letzte Aufenthaltstag als Abrechnungsdatum. Zudem wird eine Austrittspauschale gemäss Ziffer 2.2. verrechnet.

Bei einem Übertritt in ein anderes Heim wird der Austrittstag und allfällige Folgetage um den Pflegekostenanteil Bewohnende, Versicherer und Restfinanzierer gekürzt. Die Aufenthaltstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag wird bis zum Räumungstermin verrechnet.

3 Arztkosten, Medikamente, Analysen

3.1 Arztkosten, Medikamente, Analysen

Die Kosten gehen zu Lasten des Bewohnenden via seines Krankenversicherers.

4 Verpflichtungen

4.1 Versicherungen

Prämien für Kranken- und Unfallversicherung sind persönliche Angelegenheiten und somit selbst zu bezahlen. Für die Bewohnenden der Sunnematte besteht eine Kollektiv-Privat-Haftpflicht- sowie eine Kollektiv-Hausratversicherung. Der Prämienanteil beträgt CHF 4.00 pro Monat. Weitere Informationen über die Deckung und den Selbstbehalt erhalten Sie bei Bedarf im Team Zentrale Dienste.

4.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, wenn möglich im Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct (DD). Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Auf der Rechnung sind jegliche Kosten ausgewiesen und um den Betrag, welcher von der Krankenkasse und dem Restfinanzierer übernommen werden, gekürzt.

4.3 Vorauszahlung

Das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte Escholzmatt-Marbach stellt beim Zentrumseintritt (Langzeit- und Kurzzeitaufenthalt) eine einmalige Vorauszahlung von CHF 5‘000.00 in Rechnung. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Sie wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

5 Allgemeines

5.1 Sozialversicherungen

5.1.1 Krankenkasse

Das Team Zentrale Dienste stellt das vom Arzt unterzeichnete Kostengutsprache-Gesuch an die entsprechende Krankenkasse zu.

5.1.2 Ergänzungsleitungen

Die Ergänzungsleistungen helfen dort, wo die Renten, das Einkommen und das Vermögen zu wenig ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken. Details dazu sind auf den Merkblättern www.was-luzern.ch zu finden. Unterstützung und Informationen erhalten Sie auch über die Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv-iv.ch,

5.1.3 Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung beantragen. Beim Ausfüllen der Anmeldung ist das Team Zentrale Dienste behilflich. Formular und Merkblätter sind auf www.was-luzern.ch erhältlich.

6 Stützpunktfunktionen

Im Rahmen der Stützpunktfunktionen bietet die Sunnematte verschiedene Dienste an:

6.1 Kurzzeitaufenthalte

Bei der Beanspruchung eines Kurzzeitaufenthaltes werden die entsprechenden Aufenthaltstaxen gemäss Ziffer 2.2., die Pflegetaxen gemäss Ziffer 2.3., zudem ein Zuschlag von CHF 20.00 pro Tag gemäss Ziffer 2.2. für maximal 3 Monate berechnet.

6.2 Mittagstisch

Betagte oder alleinstehende Menschen haben täglich die Möglichkeit, in der Sunnematte das Mittagessen einzunehmen.

Preis pro Mahlzeit inkl. ein Getränk	CHF 18.00

Zusätzliche Getränke gemäss Preisliste Getränkekarte Cafeteria.

6.3 Coiffeur- und Fusspflege-Dienst

Regelmässig werden in der Sunnematte Coiffeur- und Fusspflege-Dienste angeboten. Bewohnende der Sunnematte 1 bis 4 melden sich über das Sekretariat der Sunnematte 041 487 70 70 an

Taxordnung APZ 2027

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Rahel Jakob, Geschäftsleitung
E-Mail: rahel.jakob@sunnematte.ch **Telefon-Nummer: 041 487 70 70**

SUNNEMATTE – Wohnen. Begegnen. Gesundheit.
6182 Escholzmatt

Escholzmatt-Marbach, 25.08.2026

Betriebskommission

Severin Lischer
Präsident

Beatrice Zihlmann
Aktuarin



